

Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe vom 06.11.2017, zuletzt geändert am 31.07.2023

Aufgrund von *Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1* des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. *Art. 5, 8 und 9* des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung (§ 1 WAS) für das Gebiet der Ortsteile:

1. Bittenbrunn, Darsberg, Eglhofen, Ehringsfeld, Eigentshofen, Erlheim, Garsdorf, Gunzelsdorf, Haag, Hausen, Häuslöd, Heimhof, Heinzhof, Hohenkemnath, Inselsberg, Kemnatheröd, Kotzheim, Littenschwang, Oberhof, Oberleinsiedl, Ödallertshof, Ödgötzendorf, Reinbrunn, Richtheim, Rückertshof, Salleröd, Sauheim, Stockau, Thonhausen, Ullersberg, Unterleinsiedl, Ursensollen, Waldhaus, Wappersdorf, Weiherzant, Winkl, Wollenzhofen und Zant, außer Hs Nr. 35 + 37, der Gemeinde Ursensollen
 2. Köfering der Gemeinde Kümmerbruck
 3. Allmannsfeld, Deinshof, Drahhof, Gaishof, Giggelsberg, Guttenberg, Hainhof, Richt, Wolfsfeld, Ziegelhütte des Marktes Kastl
 4. Viehberg der Gemeinde Ammerthal
 5. Hirschwald, Oberbernstein, Unterbernstein der Gemeinde Ensdorf
 6. Atzricht der Stadt Amberg
- einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke, oder
3. für Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 3 Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkung hat, entsteht die Beitragsschuld mit Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3, Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbeitrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 2,03 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.
 - b) pro m² Geschossfläche 7,25 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.
- (2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,81 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.
 - b) pro m² Geschossfläche 6,47 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.

- (3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag
- | | | |
|----|-------------------------------------|--|
| a) | pro m ² Grundstückfläche | 0,22 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 0,78 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach *Bekanntgabe* des Beitragsbescheides fällig.

7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse *i. S. d. § 3 WAS* ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner, § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach *dem Dauerdurchfluss (Q₃) oder* nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses (Q₃) *oder* des Nenndurchflusses (Q_n) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der *Dauerdurchfluss (Q₃) oder* der Nenndurchfluss (Q_n) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃)
- | | | | |
|------|-----|-------------------|---|
| bis | 4 | m ³ /h | 60,00 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |
| bis | 10 | m ³ /h | 90,00 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |
| bis | 16 | m ³ /h | 120,00 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |
| bis | 80 | m ³ /h | 150,00 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |
| bis | 100 | m ³ /h | 240,00 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. (Verbundzähler) |
| über | 100 | m ³ /h | 500,00 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.. (Verbundzähler) |

- | | | |
|---|-----------------------|--|
| (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) | | |
| bis | 2,5 m ³ /h | 60,00 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |
| bis | 6 m ³ /h | 90,00 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |
| bis | 10 m ³ /h | 120,00 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |
| bis | 80 m ³ /h | 150,00 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |
| bis | 100 m ³ /h | 240,00 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. (Verbundzähler) |
| über | 100 m ³ /h | 500,00 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. (Verbundzähler) |

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt
pro m³ Wasser 2,29 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers
2,29 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.
- (5) Wird kein Bauwasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr
pauschal 150,00 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – *auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen* – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 09. Februar 2011 mit den Änderungen vom 01.12.2014 außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe

Ursensollen, 06.11.2017

gez. Mörtl, 1. Vorsitzender

Rechtsstandshinweise

- Erlass/Neufassung am 06.11.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018, Amtsblatt Nr. 23/17 vom 29.11.2017
- 1. Änderung am 30.04.2019 mit Wirkung zum 01.01.2019, Amtsblatt Nr. 8/2019 vom 27.05.2019
- 2. Änderung am 19.12.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023, Amtsblatt Nr. 2/2023 vom 16.02.2023
- 3. Änderung am 31.07.2023 mit Wirkung zum 01.08.2023, Amtsblatt Nr.10/2023 vom 04.09.2023